



(längerfristige) Auslandsaufenthalte

Sekundarstufe I und II

Stand: 10.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Verbindliche Regelungen für alle Auslandsaufenthalte	3
3 Kosten	4
4 Übersicht über Termine, Möglichkeiten und Verfahren in der Sekundarstufe I und II	4
Literatur.....	5
Rechtsgrundlagen.....	6

1 Allgemeines

- Das hier vorliegende Konzept und die darin ausgesprochenen Empfehlungen zur Anerkennung eines Auslandsschuljahres beziehen sich auf die offiziellen Informationen des niedersächsischen Kultusministeriums.
- Grundgedanke dabei, Schülern einen längerfristigen Aufenthalt im Ausland zu ermöglichen ist, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Kultur des zielsprachlichen Landes in Gänze aufzunehmen und mitzuerleben. Dazu gehören zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen, die im Laufe eines solchen Zyklus anfallen und die dem Schüler das „Eintauchen“ in die fremde Kultur erlauben und authentische landeskundliche Erfahrungen ermöglichen, sodass sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln kann.

Es steht zudem zu erwarten, dass diese Erfahrungen nicht nur die individuelle sprachliche Entwicklung des Schülers fördern - in der Regel wird die Zielsprache anschließend fließend gesprochen -, sondern auch nach Rückkehr des Schülers in den Jahrgang auf den fremdsprachlichen Unterricht positiv nachwirken.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem die nachhaltige Wirkung eines Auslandsaufenthaltes auf die persönliche Entwicklung des Schülers. Persönliche Erfahrungen dieser Art fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen, Selbständigkeit sowie Offenheit und Verständnis anderen Menschen und Kulturen gegenüber.

- Bei sämtlichen längerfristigen Auslandsaufenthalten an der IGS Buchholz obliegt die Beantragung, Bewerbung, Organisation und Durchführung dem jeweiligen Schüler und dessen Eltern. Aufgrund der Fülle an unterschiedlichen in der Regel auf kostenpflichtiger Basis operierender Anbieter ist es der Schule nicht möglich, hier Empfehlungen auszusprechen.
- Selbstverständlich stehen Schülern und Eltern aber sowohl die Sprachfachlehrkräfte, Klassenlehrkräfte und Fachbereichsleiter beratend zur Seite.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten sich, während des Auslandsaufenthaltes des Kindes an allen relevanten Informationsveranstaltungen teilzunehmen.
- Alle Auslandsaufenthalte bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

2 Verbindliche Regelungen für alle Auslandsaufenthalte

- Der Schüler bzw. die Schülerin fungiert als Botschafter sowohl für die IGS Buchholz als

(längerfristige) Auslandsaufenthalte IGS-Buchholz Sek. I und II

auch für das Land Niedersachsen und Deutschland im Allgemeinen und sollte sich dementsprechend verhalten und Regeln und Gepflogenheiten des Ziellandes respektieren.

- Der Konsum von Alkohol sowie das Rauchen sind prinzipiell untersagt.

3 Kosten

- Die Kosten eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes decken die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es besteht bei bestimmten Organisationen die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt durch ein Teil- oder Vollstipendium zu decken, für das sich der Schüler/die Schülerin bewerben muss. (Informationen: www.aja-org.de)

4 Übersicht über Termine, Möglichkeiten und Verfahren in der Sekundarstufe I und II

Markierung = Offizielle Empfehlung des Kultusministeriums und der IGS Buchholz

Hinweis: Sollten die Schülerinnen und Schüler während eines Auslandsaufenthaltes von der IGS Buchholz abgemeldet werden, kann nicht gewährleistet werden, dass ihnen ein Platz im Jahrgang freigehalten wird.

Zudem kann in diesem Fall kein Kindergeld bezogen werden!

Jahrgang	Verfahren	Voraussetzungen	Termine / Anmeldungen
11	Im dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall weiterhin während des 11. Schuljahrgangs und treten nach Rückkehr in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Qualifikationsphase) ein , sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (§ 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO)	<ul style="list-style-type: none">• Erweiterter Realschulabschluss bzw. Zugangsberechtigung Sek II• Erfolgreiche TN nachzuweisen in folgenden Fächern<ul style="list-style-type: none">- Englisch- 2. FS- Gesellschaftswiss. Fach- Mathematik- Physik, Bio oder Ch → entsprechende Nachweise müssen ggfs. an der Auslandsschule eingefordert werden	Anmeldung im Wiederholungsfall: Wann: Bis zum 20. Februar des jeweiligen Jahres, indem der 11. Jg. wiederholt werden soll Wie: Schriftliche Anmeldung Wer: Schulleitung

(längerfristige) Auslandsaufenthalte IGS-Buchholz Sek. I und II

	beschrieben sind.	• Einbringungsverpflichtung (Abweichungen)	
8/ 9	<p>Durch Klassenkonferenzbeschluss besteht am Ende von Jg. 8 und 9 für leistungsstarke Schüler die Möglichkeit zum Überspringen der Klasse 9 oder 10.</p> <p>Die Schüler treten nach Rückkehr in Jg. 9 bzw. 10 über</p>	<ul style="list-style-type: none">• Das Überspringen ist nur möglich bei min. guten oder besseren Leistungen und wenn zu erwarten ist, dass der Schüler problemlos in den sich an den Schulbesuch anschließenden Jahrgang übergehen kann.• Ein Wiederholen des 8. bzw. 9. Jahrgangs ist nicht möglich, da nicht zugesichert werden kann, dass ein Platz in dem nachfolgenden Jahrgang frei ist	
12 / 13	<p>Ein Auslandsschulbesuch ist nicht möglich, da die Leistungen aus der Qualifikationsphase (Jg. 12/13) in die Berechnung der Gesamtqualifikation für die Abiturnote eingehen</p>		
Aufenth alte bis zu 3 Monate	<p>Kurzfristige Beurlaubungen (bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben von den aufgeführten Regelungen unberührt und unterliegen der Entscheidung der Schulleitung.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Beantragung bei der Schulleitung• Entscheidung der Schulleitung	

Literatur

1. *Anerkennung eines Auslandsschuljahres auf die Schulzeit in Niedersachsen.*

Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg), Stand: September 2011

Rechtsgrundlagen

2. § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 217; SVBl. S. 206)